

Für Darlehen der InvestitionsBank des Landes Brandenburg (ILB) nach oben genannten Programmen gelten die nachfolgenden Allgemeinen Bestimmungen.

1 Verwendung der Mittel

- 1.1 Das Darlehen darf nur zur Finanzierung des Vorhabens eingesetzt werden, für das das Darlehen zugesagt worden ist. Das Kreditinstitut, das den Darlehensvertrag mit dem Endkreditnehmer schließt (im Folgenden Hausbank), ist unverzüglich zu unterrichten, wenn das Vorhaben oder dessen Finanzierung sich ändern.
- 1.2 Der Endkreditnehmer hat der Hausbank unaufgefordert unmittelbar nach Abschluss des Vorhabens, die Verwendung der Darlehensmittel und die Erfüllung etwaiger Auflagen nachzuweisen.

2 Abruf der Mittel

- 2.1 Der Abruf des Darlehens – ggf. in Teilbeträgen – bei der Hausbank darf erst dann erfolgen, wenn dieser innerhalb von zwei Monaten (Gründungs- und Wachstumsfinanzierung) bzw. 12 Monaten (Brandenburg-Kredit für den Mittelstand) dem festgelegten Verwendungszweck zugeführt werden kann. Stellt sich nach Auszahlung heraus, dass ein rechtzeitiger Mitteleinsatz nicht möglich ist, sind die entsprechenden Beträge unverzüglich an die Hausbank zur Weiterleitung an die ILB zurückzuzahlen. Ein erneuter Abruf ist möglich, wenn die o. g. Voraussetzungen erfüllt sind. Die Sätze 2 und 3 dieses Absatzes gelten nicht, wenn das Darlehen den Betrag von 25.000 EUR nicht übersteigt. Die Sätze 2 und 3 dieses Absatzes gelten auch nicht für die letzte Auszahlungsrate eines Darlehens, wenn diese den Betrag von 25.000 EUR nicht übersteigt. Die Hausbank ist berechtigt angemessene Mindestabrufbeträge festzulegen.
- 2.3 Von natürlichen Personen als gewerbliche oder freiberufliche Endkreditnehmer dürfen die Darlehensmittel nur abgerufen werden, wenn diese ihre Befugnis zur Geschäftsführung und Vertretung des Unternehmens bzw. der Kanzlei, der Praxis oder Vergleichbarem gegenüber der Hausbank nachgewiesen haben.
- 2.4 Wenn Gründe vorliegen, die zu einer Kündigung des Darlehensvertrages berechtigen würden, kann die Hausbank die Auszahlung der Darlehens ablehnen.

3 Kürzungsvorbehalt

- 3.1 Die Hausbank ist berechtigt, den Darlehensbetrag anteilig zu kürzen, wenn sich der Umfang der im Investitionsplan veranschlagten Gesamtausgaben ermäßigt oder wenn sich der Anteil der öffentlichen Finanzierungsmittel erhöht. Betrifft die Kürzung bereits ausgezahlte Beträge, so sind die Kürzungsbeträge von dem Endkreditnehmer unverzüglich an die Hausbank zur Weiterleitung an die ILB zurückzuzahlen.
- 3.2 Ermäßigen sich die Kosten einzelner Positionen des Investitionsplanes um mindestens 20 %, so können die eingesparten Mittel nur mit vorheriger Zustimmung der ILB zur Deckung erhöhter Kosten anderer förderfähiger Positionen verwendet werden.

4 Zinstermine

Das Darlehen ist mit dem jeweils vereinbarten Zinssatz zu verzinsen. Die Berechnung erfolgt nach der deutschen kaufmännischen Zinsmethode (30/360-Methode). Die Zinszahlungen sind vierteljährlich nachträglich zum 31. März, 30. Juni, 30. September und 30. Dezember eines jeden Jahres fällig, es sei denn, im Darlehensvertrag ist etwas anderes vereinbart.

Fällt ein Fälligkeitstag auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag in Brandenburg ist, so sind die an diesem Tag fälligen

Leistungen bereits am vorherigen Bankarbeitstag zu zahlen.

Bankarbeitstag ist jeder Tag (mit Ausnahme von Samstag, Sonntag, dem 24. und 31. Dezember sowie Feiertagen im Land Brandenburg), an dem Geschäftsbanken im Land Brandenburg allgemein für den Publikumsverkehr geöffnet haben.

5 Berechnung von Kosten und Auslagen

Die Darlehensbearbeitungs- und Verwaltungskosten des unmittelbar refinanzierten Kreditinstituts sowie der Hausbank sind mit dem Zinssatz abgegolten, dazu zählen auch Kosten im Zusammenhang mit einem Endkreditnehmer- oder Bankenwechsel. Die Hausbank ist berechtigt, dem Endkreditnehmer folgende Kosten gesondert zu berechnen, sofern sie in unmittelbarem Zusammenhang mit der Darlehensgewährung stehen, konkret nachweisbar sind und dem Endkreditnehmer gegenüber spezifiziert werden: Reisekosten anlässlich von Betriebsbesichtigungen und Firmenbesuchen vor Darlehensgewährung sowie Kosten anlässlich der Anfertigung von Schätzgutachten und der Überwachung von Sicherungsübereignungen, Kosten für die Bestellung und Eintragung von Grundpfandrechten, Kosten für Fotokopien, Portokosten und Auslagen, die die Hausbank für Rechnung des Endkreditnehmers macht. Sofern von der ILB keine entsprechende Regelung getroffen wird, dürfen Verzichtgebühren, Vorfälligkeitsentschädigungen oder ähnliche Kosten für dieses Darlehen nicht berechnet werden. Sofern eine Berechnung möglich ist, wird diese von der Hausbank vorgenommen.

6 Rückzahlung

- 6.1 Die Tilgungsraten sind zu den im Darlehensvertrag genannten Terminen fällig. Soweit bei der Auszahlung ein Abzug vom Nennbetrag des Kredites erfolgt, handelt es sich bei dem Abzugsbetrag um eine von der ILB geforderte, laufzeitunabhängige Gebühr, die im Fall einer vorzeitigen Tilgung des Darlehens nicht erstattet wird.

Fällt ein Fälligkeitstag auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag in Brandenburg ist, so sind die an diesem Tag fälligen Leistungen bereits am vorherigen Bankarbeitstag zu zahlen.

Bankarbeitstag ist jeder Tag (mit Ausnahme von Samstag, Sonntag, dem 24. und 31. Dezember sowie Feiertagen im Land Brandenburg), an dem Geschäftsbanken im Land Brandenburg allgemein für den Publikumsverkehr geöffnet haben.

- 6.2 Darlehen mit einer Auszahlung von weniger als 100 % können während der ersten Zinsbindungsfrist jederzeit unter Einhaltung einer Ankündigungsfrist von 10 Bankarbeitstagen im Wege des Lastschriftverfahrens ganz oder teilweise vorzeitig an die Hausbank zurückgezahlt werden. Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben von den vorhergehenden Regelungen unberührt.
- 6.3 Außerplanmäßige Teilrückzahlungen werden grundsätzlich auf die nach dem Tilgungsplan zuletzt fälligen Tilgungsraten angerechnet, sofern mit dem Endkreditnehmer nicht anders vereinbart.

7 Verzug

Kommt der Endkreditnehmer mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, ist die Hausbank berechtigt, Verzugszinsen gemäß den gesetzlichen Regelungen zu machen.

8 Besicherung

- 8.1 Die Hausbank ist berechtigt, die aus der Gewährung des Darlehens entstandenen Forderungen gegen den Endkreditnehmer und die bestellten Sicherheiten auf die ILB zu

übertragen. Auch nach der Sicherungsabtretung an die ILB werden die betreffenden Forderungen von dem zwischen der Hausbank und dem Endkreditnehmer vereinbarten Sicherungszweck erfasst. Sicherheiten, die der Hausbank für ein von der ILB refinanziertes Darlehen vom Endkreditnehmer gestellt worden sind oder künftig gestellt werden, dienen - soweit eine weite Zweckbestimmung rechtswirksam vereinbart wurde oder künftig vereinbart wird - der Absicherung aller an die ILB abgetretenen oder in Zukunft abzutretenden Darlehensforderungen der Hausbank gegen den Endkreditnehmer. Dies gilt auch, wenn die Sicherheit von einem Dritten gestellt wird.

- 8.2 Die für diesen Kredit vereinbarten Sicherheiten dürfen zur Absicherung anderer Hausbankdarlehen nicht vorrangig herangezogen werden. Andere Sicherheiten, die der Hausbank vom Endkreditnehmer oder einem Dritten für nicht von der ILB refinanzierte Darlehen an den Endkreditnehmer gestellt worden sind oder künftig gestellt werden, dienen - soweit eine weite Zweckbestimmung rechtswirksam vereinbart wurde oder künftig vereinbart wird - nachrangig zur Absicherung aller an die ILB abgetretenen oder in Zukunft abzutretenden Darlehensforderungen der Hausbank gegen den Endkreditnehmer.

9 Prüfungsrechte

Die ILB und/oder die KfW sind berechtigt, beim Endkreditnehmer Einblick in die Geschäftsunterlagen und Bücher zu nehmen, sich über seine Vermögenslage zu unterrichten und die Verwendung der Darlehensmittel gemäß Ziffer 1 Abs. 1 vor Ort zu prüfen. Die ILB und/oder die KfW können diese Prüfungen durch einen von ihnen beauftragten Dritten vornehmen lassen. Die Kosten dieser Prüfungen trägt der Endkreditnehmer, sofern nicht anders vereinbart. Die ILB und/oder KfW werden sicherstellen, dass auch der von ihnen beauftragte Dritte die Informationen vertraulich behandelt.

Diese Rechte bestehen bei Darlehen im Programm „Gründungs- und Wachstumsfinanzierung“ auch für das Wirtschaftsministerium und das Finanzministerium des Landes Brandenburg sowie den Landesrechnungshof Brandenburg.

10 Informationspflichten

Der Endkreditnehmer ist verpflichtet, die Hausbank über alle wesentlichen Vorkommnisse, die den Förderzweck beeinflussen oder die ordnungsgemäße Bedienung des Darlehens gefährden können, zu unterrichten. Die Hausbank ist zur Weitergabe der Informationen an die ILB und/oder KfW berechtigt.

11 Vorlage der Jahresabschlüsse

Sofern nicht anders vereinbart, ist der Endkreditnehmer verpflichtet, seine Jahresabschlüsse nebst den erforderlichen Erläuterungen nur auf Verlangen der Hausbank, ILB oder KfW einzureichen. Verzögert sich die Fertigstellung eines Jahresabschlusses, hat der Endkreditnehmer zunächst die vorläufigen Zahlen mitzuteilen.

12 Kündigung aus wichtigem Grunde

- 12.1 Die Hausbank ist berechtigt, das Darlehen sowie die Zinsverbilligung jederzeit aus wichtigem Grund insgesamt oder in Höhe eines Teilbetrages zur sofortigen Rückzahlung zu kündigen, insbesondere wenn
- das Darlehen und die Zinsverbilligung zu Unrecht erlangt, nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet worden sind oder der Endkreditnehmer ungeachtet einer Fristsetzung durch die Hausbank eine Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung nicht ermöglicht hat,
 - die Voraussetzungen für die Gewährung sich geändert haben oder nachträglich entfallen sind (z. B. Veräußerung des mitfinanzierten Betriebes oder Betriebsteiles, Änderung der Eigentums- oder Beteiligungsverhältnisse,
 - der Endkreditnehmer unrichtige Angaben über seine Vermögenslage gemacht hat,

- der Endkreditnehmer eine mit dem Darlehensvertrag übernommene sonstige Verpflichtung verletzt,
- eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage des Endkreditnehmers oder der Werthaltigkeit einer gestellten Sicherheit eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Rückerstattung des Darlehens, auch unter Verwertung der Sicherheiten, gefährdet wird,
- der Umfang der im Investitionsplan veranschlagten Gesamtausgaben und Umfang der förderfähigen Kosten sich ermäßigen oder der Anteil der öffentlichen Finanzierung sich erhöht.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Vertragspflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, sofern nicht einer der in § 323 Abs. 2 BGB genannten Gründe vorliegt.

- 12.2 Der Endkreditnehmer ist auf Verlangen der Hausbank verpflichtet, ihr den durch die vorzeitige Fälligkeitstellung des Darlehens entstandenen Schaden zu ersetzen.
- 12.3 Im Fall einer Teilkündigung (Kürzung) wird der zurückgezahlte Betrag grundsätzlich mit den noch ausstehenden Tilgungsraten (proportional auf die Restlaufzeit des Darlehens) verrechnet, sofern mit dem Endkreditnehmer nicht anders vereinbart.

13 Zinszuschlag

- 13.1 Der vom Endkreditnehmer zu entrichtende Zinssatz erhöht sich im Falle der Ziffer 12.1 a) von dem Tag an, der auf die Auszahlung folgt, im Falle der Ziffer 12.1 b) bis 12.1 f) vom Tag des der Kündigung zu Grunde liegenden Ereignisses an auf 5 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz im Sinne von § 247 BGB.
- 13.2 Der vorstehende Zinszuschlag wird auch dann berechnet, wenn der Endkreditnehmer die ihm zur Verfügung gestellten Mittel nicht innerhalb von 2 Monaten für den festgelegten Zweck einsetzt, sie bei fehlender Einsatzmöglichkeit nicht unverzüglich an die Hausbank zur Weiterleitung an die ILB zurückgibt oder eine erforderliche Kürzung infolge mangelnder Unterrichtung (Ziffer 1.1) unterbleibt. In diesen Fällen wird der Zinszuschlag von dem Tag an, der auf die Auszahlung folgt, berechnet.
- 13.3 Der Endkreditnehmer hat der Hausbank bei Kündigung des Darlehens gemäß Ziffer 12.1 a) die Zinsverbilligung zuzüglich Erstattungszinsen ab dem Zeitpunkt der Auszahlung zu erstatten.
- Der vom Endkreditnehmer zu erstattende Betrag ist mit 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz im Sinne von § 247 BGB bis zum Zahlungseingang bei der ILB zu verzinsen.

Die Hausbank wird den Erstattungsbetrag nebst Zinsen unverzüglich an die ILB weiterleiten.

14 Auskunftserteilung

Die Hausbank ist berechtigt, der ILB oder einem von der ILB beauftragten Dritten uneingeschränkt Auskunft zu erteilen und ihnen Einsicht in die Unterlagen zu gewähren und zu Dokumentationszwecken Kopien der Unterlagen zur Verfügung stellen. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten auch bei elektronischer Aktenführung.

15 Abgrenzung der Geltung

Sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Hausbank unvereinbar mit diesen Allgemeinen Bestimmungen, so gelten letztere vorrangig.

Potsdam, 1. Juli 2010